

Neue Corona-Regelungen Stand: 27.05.2021

Maskenpflicht

1. Für **Besucher/Externe Dienstleister ohne Impfschutz** gilt die Maskenpflicht (medizinische oder FFP 2 Maske) in allen Bereichen.
2. Für **geimpfte und genesene Besucher/Externe Dienstleister** gilt in öffentlichen Bereichen und im Kontakt mit nicht geimpften Bewohnern die Maskenpflicht (medizinische oder FFP 2 Maske). Sind sowohl Besucher/Externe als auch der zu besuchende Bewohner geimpft, entfällt die Maskenpflicht im Bewohnerzimmer.

Besuch

1. Jeder Besucher muss bei Eintritt ins WSC einen Screeningbogen ausfüllen. Hygienestandards sind einzuhalten!

Besuchszeiten sind: Mo-Fr.: 8-12.30 + 14-17.30 Uhr ; Sa+So+Feiertage: 9.30-11.30 sowie 14-17.30 Uhr
Werden bei Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

2. Besuche sind zeitlich unbeschränkt.

Ist der Inzidenzwert stabil **unter 50**, ist die **Zahl der Besucher nicht beschränkt**. (es dürfen jedoch maximal zwei nicht geimpfte Personen gleichzeitig anwesend sein!)

Ist der Inzidenzwert **zwischen 50-100** dürfen **2 Besucher** pro Besuch kommen.

Ist der Wert **über 100** darf lediglich **eine Person** zu Besuch kommen.

3. Besucher haben zu allen anderen Personen als der besuchten Person einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Schnelltestung

1. **Besucher/Externe ohne Impfschutz/Genesung** dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Besucher-Testzeiten im Wohnstift entnehmen sie bitte dem Aushang! (Externe Dienstleister werden auch außerhalb der Besucher-Testzeiten getestet).

2. Für **geimpfte und genesene Besucher/Externe Dienstleister** entfällt die Testpflicht. Ein Impfnachweis/Genesungsnachweis muss vorgezeigt werden!

3. **Bewohner ohne Impfschutz/Genesung** sind weiterhin wöchentlich mit einem Schnelltest zu testen. Zudem sind sie bei Rückkehr ins WSC zu testen und ein zweites Mal drei Tage danach, wenn ein Kontakt zu einer infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann.

4. Für **geimpfte und genesene Bewohner** entfällt die Testpflicht! Ihnen ist alle zwei Wochen ein Schnelltest auf freiwilliger Basis anzubieten.

5. Werden bei **Bewohnern (egal ob geimpft oder nicht)** Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt, muss ein Schnelltest durchgeführt werden.

Begriffserklärung:

- **Vollständig geimpft:** Die letzte erforderliche Impfung gegen das Corona-Virus liegt mindestens 14 Tage zurück.
- **Genesen:** Seit positivem Labortest (zum Beispiel PCR-Test) sind mindestens 28 Tage und längstens sechs Monate vergangen.